

Vorlage an den Magistrat	Vorlagennummer: ZeVwRe/11347/2022 Verfasser: Daniela Maier Aktenzeichen: Datum: 29.11.2022
Sachbearbeitendes Amt: 10 - Zentrale Verwaltung/Recht	
Folgende Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe haben mitgezeichnet:	


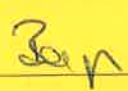
Vorläufige Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	12.12.2022	Magistrat

Anfrage zum Thema "Notausgangskontrollen in Hanau"

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION Hanau vom 21.11.2022 wird wie folgt beantwortet:
(s. Begründung)


 Kaminsky
 Oberbürgermeister

Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau		
 Oberbürgermeister	gemäß Vorlage beschlossen	 Protokollführung

Maier

Begründung:

1. Welche Kontrollen werden in einer Gaststätte durch das Ordnungsamt durchgeführt?

Das Ordnungsamt ist für den Vollzug des Gaststättengesetzes zuständig. Nach der Reform des hessischen Gaststättengesetzes im Jahr 2012 ist die Kontrollbefugnis auf die Erfüllung personenbezogener Anforderungen beschränkt. Das Ordnungsamt ist seitdem für die Zuverlässigkeit des Betreibers zuständig. Hierauf bezogene Kontrollen mit Blick auf die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften bzw. z.B. der Einhaltung des Nichtraucherschutzes, des Jugendschutzes oder der Aufstellung von unerlaubten Spielautomaten werden durchgeführt. Bauliche und auf die räumliche Ausstattung bezogene Anforderungen an Gaststätten sind seit 2012 nicht mehr vom Ordnungsamt zu überprüfen.

2. Wie wird sichergestellt, dass festgestellte Missstände behoben werden?

Im Fall festgestellter Missstände ergehen unmittelbar Anordnungen. Der Betreiber wird aufgefordert, diese unverzüglich abzustellen. Es finden entsprechende Nachkontrollen statt. Das Ordnungsamt hat im Weiteren ggf. die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern und kann weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers ergreifen - bis hin zur Gewerbeuntersagung.

3. In welchen zeitlichen Abständen werden in Hanau die Gaststätten überprüft?

Es gibt für das **Ordnungsamt** keinen gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall. Das Ordnungsamt ist zu anlasslosen Kontrollen der Gaststätten nicht verpflichtet und muss als Eingriffsverwaltung immer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaßverbot beachten. Beschwerden und Anzeigen muss das Ordnungsamt nachgehen und ggf. die Zuverlässigkeit des Betreibers – auch mittels Kontrollen bzw. Nachkontrollen – überprüfen. (Siehe im Weiteren auch zur Frage 4)

Nur weil sich die Arena-Bar in einem Hochhaus, einem Sonderbau, befand, finden ebenfalls Gefahrverhütungsschauen bzw. wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen statt. Die Bauaufsicht bezogen auf bauliche Anforderungen ist zu keiner laufenden Kontrolle verpflichtet; sie kann anlassbezogen kontrollieren. Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes werden durch regelmäßige Gefahrverhütungsschauen geprüft. Es ist rechtlich ein Prüfungsintervall von 5 Jahren vorgesehen.

Kontrollen von Gaststätten werden v.a. auch von der Polizei anlassbezogen vorgenommen.

4. Wann und was wurde in der Arena-Bar kontrolliert?

In den letzten zehn Jahren wurde die Arena-Bar regelmäßig sowohl vom Ordnungsamt als auch von der Polizei kontrolliert. Seit 2012 erfolgten bezogen auf die Arena-Bar etwa 15 Kontrollen durch das Ordnungsamt. Darüber hinaus fanden insbesondere im Jahr 2017 vermehrt Kontrollen durch die Polizei statt, teilweise zusammen mit dem Ordnungsamt.

Die Anlässe der Kontrollen waren unterschiedlich und hatten wiederholt auch Beschwerden aus der Nachbarschaft zum Gegenstand. Anlass von Kontrollen des Ordnungsamtes war auch die Aufstellung von Spielautomaten. Die Polizei ging insbesondere Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie anderen strafbaren Handlungen in der Gaststätte und in deren Umfeld nach.

Am 14.06.2016 fand eine **Gefahrverhütungsschau** des Hochhauses, in dem sich die Arena-Bar befand, durch das **Brandschutzamt** unter Beteiligung der **Bauaufsicht** im Rahmen einer **wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfung** statt. Eine Nachschau erfolgte am 26.09.2016.

5. Welche Missstände wurden festgestellt und wie wurden die Rechtsverstöße kontrolliert?

Nach Inkrafttreten des Hessischen Gaststättengesetzes wurde u.a. im Jahr 2013 einmalig noch der Verschluss des Notausganges vom **Ordnungsamt** festgestellt. Daraufhin erging unmittelbar die Anordnung der Öffnung. In den Folgejahren wurden vom Ordnungsamt teilweise Verstöße wegen zu viel aufgestellter Spielautomaten festgestellt, auf die jeweils mit entsprechenden Anordnungen unmittelbar reagiert wurde und Bußgelder verhängt wurden. Darüber hinaus erfolgten Nachschau.

Im Rahmen der **Gefahrverhütungsschau 2016** wurde bezogen auf die Arena-Bar u.a. der Verschluss des Notausganges festgestellt. Sämtliche Mängel bezogen auf das Hochhaus und die Arena-Bar wurden auf Anordnung beseitigt.

Die **Polizei** hatte v.a. Feststellungen mit Blick auf Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und strafbare Handlungen in und im Umfeld der Arena-Bar. Bei einer Kontrolle im Jahr 2017 wurde der Verschluss des Notausganges festgestellt.

6. Warum wurden Informationen des Ordnungsamtes über den Notausgang nicht an die Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle weitergeleitet?

Noch im Jahr 2013 hatte das Ordnungsamt die Öffnung selbst angeordnet und veranlasst. Im Jahr 2017 hatte die Polizei als zuständige Gefahrenabwehrbehörde die Öffnung zu veranlassen und das Ordnungsamt insoweit nur und zutreffend zur Veranlassung von Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs des Gaststättengesetzes informiert. Das Ordnungsamt hatte in eigener Zuständigkeit das Verfahren zur Untersagung des Betriebs der Gaststätte bereits eingeleitet, mithin die weitreichendste mögliche Maßnahme ergriffen. Es wäre Aufgabe der insoweit auch mit repressiven Aufgaben befassten Polizei, die Ahndung etwaiger Verstöße zu veranlassen.

7. Hätte an die Polizei eine Rückmeldung erfolgen sollen?

Siehe bereits zu Frage 6. Hierfür bestand kein Anlass.

8. Welche Konsequenzen werden für zukünftige Kontrollen gezogen?

Zukünftige Kontrollen werden von den jeweils zuständigen Ämtern auch weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß vorgenommen.

9. Wie kann künftig sichergestellt werden, dass Fluchtwege jederzeit zur Verfügung stehen?

Die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben stehen zur Verfügung. Insbesondere ist – und war es schon immer – die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Gaststätte, dass Fluchtwege freizuhalten sind bzw. Notausgänge zu Betriebszeiten geöffnet werden können. Es ist weder rechtlich noch faktisch möglich, Notausgänge permanent einer behördlichen Kontrolle zu unterziehen.

10. Wäre in diesem Zusammenhang ein verpflichtender Einbau eines sogenannten „Panikschlosses“ denkbar?

Das wäre denkbar, müsste aber vom Gesetzgeber rechtlich geprüft und vorgegeben werden. Dies liegt nicht in der Entscheidungsmacht der Stadt Hanau.